



Schweizerische Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin FMH
Société Suisse de Médecine Tropicale et de Médecine des voyages FMH
Società Svizzera di Medicina Tropicale e di Viaggio FMH

Reglement des Weiterbildungs-Fonds der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin FMH

Alle personenbezogenen Ausdrücke in männlicher Form gelten gleichberechtigt für das weibliche Geschlecht.

Präambel

Die Fachgesellschaft FMH für Tropen- und Reisemedizin bemüht sich den Nachwuchs an gut ausgebildeten Fachärzten zu fördern.

Die finanzielle Last für Kandidaten die das Curriculum für den Facharzttitel in Tropen- und Reisemedizin absolvieren, ist signifikant:

- Der Kandidat für die Fachausbildung in Tropen- und Reisemedizin muss gemäss Weiterbildungsreglement FMH einen kostenpflichtigen und nicht entlohnten Tropenkurs von mindestens 3 Monate Dauer absolvieren.
- Der Kandidat muss mindestens 15 Monate klinische Erfahrung in Ländern der Sub-/Tropen oder in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (low- and middle-income countries, LMIC, wie von der Weltbank definiert¹) absolvieren. Nachfolgend werden diese als Länder der «Tropen» abgekürzt. Die Entlohnung während diesen Jahren ist in aller Regel gering oder inexistent.

Es entstehen dem Weiterbildungs-Kandidaten somit neben immateriellen Hürden wie Verlassen des angestammten Umfelds (ggf. samt Familie) etliche Transferkosten, was in der Summe manchen interessierten Kandidaten vom Weg in diese Spezialisierung abhält.

Der Weiterbildungsfonds soll dieser spezifischen Problematik Rechnung tragen und der Fachgesellschaft ermöglichen durch die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Reglements qualifizierten Nachwuchs zu fördern. Ferner ist in begrenztem Umfang auch eine Unterstützung seines Tutors vorgesehen, dem durch die empfohlene Visitation des Kandidaten an dessen Ausbildungsort in den «Tropen» beträchtliche Kosten entstehen, die dem Kandidaten nicht auferlegt werden sollen.

Die Schweizerische Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin FMH (nachstehend FG genannt) errichtet einen Fonds unter dem Namen

„Weiterbildungsfonds Tropenmedizin“

nachstehend Fonds genannt. Die Dauer des Fonds ist unbegrenzt. Er nimmt seine Tätigkeit nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Fachgesellschaft (GV) sofort auf.

¹ [WDI - The World by Income and Region \(worldbank.org\)](http://worldbank.org) (counted as LMIC: low-income economies and lower middle-income economies)

Artikel 1

Der Fonds unterstützt Ärzte während ihrer obligatorischen Weiterbildungszeit in einem Land der «Tropen», gemäss Weiterbildungsreglement der FG. Der Fonds unterstützt ebenso dessen Tutor gemäss Artikel 3.

Anträge für Unterstützung müssen bis am 31. Mai jedes Jahres an den Präsidenten des Fondsrats gesandt werden. Der Fondsrat beurteilt sodann die verschiedenen Anträge und verteilt finanzielle Unterstützung gemäss folgenden Kriterien:

- Fondsvermögen
- Anzahl Kandidaten im gegebenen Jahr
- 2 Kategorien von Kandidaten werden privilegiert unterstützt:
 - o Kandidaten, die ebenfalls für ihren Partner und Kinder aufkommen müssen
 - o Kandidaten, die überhaupt keinen Lohn vom Arbeitgeber erhalten.

Finanzielle Unterstützungen müssen durch mindestens drei Mitglieder des Fondsrats gutgeheissen werden.

Kandidaten, die die Ausbildung zum Facharzt absolvieren, werden mit maximal CHF 10'000 unterstützt.

Tutoren werden mit maximal CHF 2'000 für eine Visitation des Kandidaten an dessen Ausbildungsort in den «Tropen» entschädigt.

Es besteht kein obligatorisches Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung. Rekurs gegen Entscheide des Fondsrats kann schriftlich an den Präsidenten der FG gerichtet werden. Die Rekurs-Instanz besteht aus dem Präsidenten der FG, der zwei weitere Mitglieder der FG ad hoc bezieht. Diese beiden Mitglieder sind aktuell weder im Fondsrat noch als Tutoren beteiligt sind.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags an den Weiterbildungs-Kandidaten erfolgt als Darlehen, dessen Rückzahlung grundsätzlich gefordert wird, sofern er nicht innert 5 Jahren nach Beendigung seiner durch den Fonds unterstützten Weiterbildungszeit den Facharztstitel Tropen- und Reisemedizin FMH erlangt. Der Kandidat bestätigt diese für ihn verbindliche Vereinbarung mit Datum und seiner Unterschrift.

Artikel 3

Der Kandidat überstellt seinem Tutor und dem Präsidenten des Fondsrats nach Ablauf der ersten Ausbildungsperiode (maximal nach 6 Monaten) in den Tropen einen Tätigkeitsbericht. Sobald dieser vom Tutor und mindestens drei Mitgliedern des Fondsrats akzeptiert ist, erfolgt die Auszahlung des ersten Teilbetrags auf eine Bankverbindung des Kandidaten.

Weitere Teilauszahlungen werden dem Kandidaten nach jeder weiteren Ausbildungsperiode in den «Tropen» und erneutem Tätigkeitsbericht ausbezahlt.

Der Tutor wird mit maximal CHF 2'000 entschädigt, sofern er seinen Kandidaten im Gastland visitiert hat und nachdem er seinen Rechenschaftsbericht dem Fondsrat zugestellt hat.

Artikel 4

Das Fondsvermögen wird geüfnet durch

- jährliche Zuwendung von mindestens CHF 10'000 aus dem Vermögen der FG. Zusätzliche Zuwendungen können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands der Fachgesellschaft beschlossen werden.
- Zuwendungen durch natürliche Personen und Legate sowie juristische Personen
- den Vermögensertrag

Der Fondsrat bemüht sich um finanzielle Zuwendungen durch geeignete Sponsoren.

Artikel 5

Die Organe des Fonds sind: der Fondsrat, die Revisoren, die Rekurs-Instanz

Der Fondsrat umfasst dessen Präsident und 2 bis 3 weitere Mitglieder, die vom Vorstand zur Wahl resp. Wiederwahl durch die GV vorgeschlagen werden. Die Amtsperiode der Mitglieder des Fondsrats beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl erfolgt in stiller Wahl, sofern kein Antrag auf Abhaltung einer Wahl für die GV traktandiert wird.

Der Fondsrat ist immer nur mindestens zu dritt beschlussfähig; interne Entscheide können auch auf dem Korrespondenzweg inkl. per e-mail erfolgen.

Ist ein Fondsrat während länger als 4 Wochen verhindert, kann der Präsident der FG einen Ersatz ernennen.

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, die aus den Reihen der Mitglieder der FG durch die GV gewählt werden.

Artikel 6

Der Präsident des Fondsrats besorgt die Aufgaben im Rahmen des Fondszwecks; er kann einzelne Aufgaben an seine Ratsmitglieder delegieren. Er fördert die Äufnung des Stiftungsvermögens und besorgt dessen Verwaltung und Buchführung. Er erstellt und präsentiert an der GV einen kurzen Tätigkeitsbericht und unterbreitet die Jahresrechnung den Revisoren. Der Präsident des Fondsrats führt zu diesem Zweck ein Bankkonto, besorgt den Zahlungsverkehr, erstattet der GV jährlich Bericht und legt ihr die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Artikel 7

Änderung der Fondsbestimmungen und Auflösung des Fonds müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung traktandiert sein und werden von der GV beschlossen.

Im Fall der Auflösung des Fonds fällt ein allfälliges Fondsguthaben an das Vermögen der FG.

Eine Rückzahlung an Sponsoren ist ausgeschlossen.

Bern, den 17.1.2024

Der Präsident des Vorstands der Fachgesellschaft